

Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich

Zwischen der **Stadt Burg Stargard**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard - nachfolgend Stadt -

und der **Gemeinde Pragsdorf**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, - nachfolgend Gemeinde -

wird eine Vereinbarung zum Führen eines Musterprozesses getroffen.

1.

Gemäß § 115 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) in Verbindung mit der Schullastenausgleichsverordnung (SchLAVO M-V) wird für auswärtige Schüler ein Schullastenausgleich erhoben. Die Höhe der vom Schulträger festzulegenden Schulkostenbeiträge bemisst sich dabei nach den tatsächlich anfallenden und umlagefähigen Kosten der Schulträger gemäß §§ 110, 111 SchulG M-V mit Ausnahme der Grunderwerbskosten (vgl. § 115 Abs. 3 SchulG M-V).

2.

Zwischen den Unterzeichneten bestehen u. a. unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob die von der Stadt an die Scandium Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Mainz gezahlten Leasingraten (gemäß Immobilien-Leasingvertrag Nr. 21438100 vom 05./08. September 1997 nebst 1. Zusatzvereinbarung vom 05./08. September 1997) als Sachkosten gemäß § 110 Abs. 2 Ziff. 1 SchulG M-V anzusehen sind und als solche in die Berechnung des Schullastenausgleichs einfließen.

3.

Aus prozessökonomischen Gründen wird daher folgende Regelung getroffen:

3.1.

Die Stadt und die Gemeinde sind sich einig, das seit dem 10.09.2012 vor dem Verwaltungsgericht Greifswald anhängige Klageverfahren der Stadt gegen die Gemeinde Holldorf, Az.: 4 A 1293/12, wegen des Schullastenausgleichs, als Musterverfahren anzusehen.

3.2.

Die Parteien dieser Vereinbarung werden sich in der Streitfrage (Ziffer 2.) und etwaigen weiteren Streitfragen der rechtskräftigen Entscheidung in dem unter Ziffer 3.1. genannten Verfahren unterwerfen. Ein von dieser Entscheidung abweichender Zahlbetrag wird sich also allein aufgrund der konkreten Schülerzahlen der Gemeinde ergeben, soweit diese von den Schülerzahlen der Gemeinde Holldorf in den jeweiligen Zeiträumen abweichen.

3.3.

Die Gemeinde wird also im Falle einer Entscheidung zugunsten der Stadt in dem Musterverfahren dann denjenigen Betrag an die Stadt zahlen, den sie unter Anwendung der Entscheidung des Musterprozesses zu zahlen hätte, wenn am 10. September 2012 ebenfalls eine gegen die Gemeinde gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht eingegangen wäre und zwar mit einem Zahlbetrag von insgesamt 51.804,77 €, nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 10. September 2012.

Burg Stargard, 21.12.2012
Ort, Datum

Stadt, Bürgermeister



Stadt, stellv. Bürgermeister

Pragsdorf, 22.11.12
Ort, Datum

Gemeinde, Bürgermeister

--- Siegel ---

Gemeinde, stellv. Bürgermeister